

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicola, St. Jacob, St. Nicola, Stangendorf, Thurm, Niederwülten, Ruffsnappel und Lischheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk
67. Jahrgang.

Nr. 27.

Wöchentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 3. Februar

Hauptinfektionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M. 80 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilh. Gbert-Strasse 56, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Ausdräger entgegen. Inserate werden die fünfgepaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Exzerpten mit 15 Pf. berechnet. Werbeanzeige 40 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 40 Pfg. Inseraten-Nachnahme bis vormittags 10 Uhr, Fernsprech-Anschluss Nr. 7. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Kartoffelverkauf in Lichtenstein.

Montag, den 5. Februar 1917 vorm. 8—12 Uhr und nachm. von 2—5 Uhr sowie Dienstag, den 6. Februar vorm. 8—11 Uhr in der Nummerfolge der Kartoffelarten im Bahner'schen Grundstück in der Glauchauerstr. Bezahlung erfolgt vorher an demselben Tage und zu gleicher Zeit in gleicher Reihenfolge in unserem Lebensmittelamt.

Befördert wird nur der Abschnitt 12 der Kartoffelarte und zwar mit 3 Pfund Kartoffeln und 7 Pfund Kohlrüben auf eine Woche. Schwearbeiter erhalten 7 1/2 Pfund Kartoffeln und 7 1/2 Pfund Kohlrüben.

Preis für 10 Pfund 55 Pfg.

Preis für 15 Pfund 83 Pfg.

Es wird gebeten, das Geld abgeholt mitzubringen!

Montag von 8—9 Uhr 1—200 der Kartoffelarten

9—10 " 201—400 "

10—11 " 401—600 "

11—12 " 601—800 "

2—3 " 801—1000 "

3—4 " 1001—1200 "

4—5 " 1201—1400 "

Dienstag von 8—9 " 1401—1600 "

9—10 " 1601—1800 "

10—11 " 1801—Ende "

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß bis auf weiteres jeden Montag und Dienstag vorm. Kartoffelverkauf stattfindet, besondere Bekanntmachungen hierzu erlassen wir von heute ab nicht mehr.

Lichtenstein, den 27. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Fahrradbereifungen betr.

In Ausführung der Anordnung der stellb. Generalkommandos XII. und XIX. vom 15.1. 1917 wird Callberger Einwohnern nochmals und zwar

Sonnabend, den 3. Februar 1917

vorm. 11—12 Uhr (im Rathaus, Erdgeschoss) Gelegenheit geboten, gegen sofortige Bezahlung Fahrradbereifungen freiwillig abzuliefern.

Callberg, den 1. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Bestandsaufnahme von Kohlrüben.

Auf ministerielle Anordnung sind diejenigen Mengen Kohlrüben (Stückrüben, Bruden, Bodenkohlrabi) festzustellen, welche sich am 10. Februar 1917

im Besitze folgender Stellen befinden.

a) Der Gemeinden, öffentlich rechtlicher Körperschaften und Verbände.

b) Der landwirtschaftlichen und gewerblicher Unternehmer, in deren Betrieben Kohlrüben geerntet und verarbeitet werden.

c) aller, die Kohlrüben aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen.

Die Anzeigepflicht ist nicht von dem Vorhandensein einer bestimmten Mindestmenge abhängig.

Den Städten und Gemeinden werden in den nächsten Tagen die erforderlichen Vordrucke mit dem Ersuchen überhandt, diese Feststellung vorzunehmen und das Gesamtergebnat spätestens am 12. Februar 1917 hier einzureichen.

Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung — Reichsgesetzblatt vom 2. Februar 1915 Seite 54 — verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100.00 Mark bestraft, auch können Vordrucke, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat beschlagnahmt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungsamtmann Kensch.

Die Stadtbibliothek Lichtenstein

Sonntag von 11—12 Uhr und Mittwoch von 12—1 Uhr geöffnet.

Teigwaren, Brotlaib und Hafererzeugnisse.

In Zukunft dürfen Teigwaren (Nudeln und dergl.), Haferrisotto und Hafermehl sowie jeglicher Brotaufstrich nur noch auf Bezugskarten abgegeben werden.

Als Brotaufstrich gilt Marmelade, Runkelhonig, Eucup, Obstmus und dergl.

Zu diesem Zwecke hat der Bezirksverband Lebensmittelbezugsarten herstellen lassen, die in den nächsten Tagen von den Ortsbehörden an die Bevölkerung ausgegeben werden.

Die Ortsbehörden machen jeweils bekannt, welche Menge und zu welcher Zeit die betreffenden Nahrungsmittel auf die Bezugsarten abgegeben werden.

Die auf die Felder E—H der Lebensmittelbezugsarten auszugehenden Nahrungsmittel werden noch bestimmt werden.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften unter I werden nach den bestehenden Strafvorschriften streng verfolgt werden.

Glauchau, den 31. Januar 1917.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungsamtmann Kensch.

Ueberwachung der Kartoffelbestände.

In diesem Jahre sind die Kartoffeln vielfach wenig lagerungsfähig und der Gefahr des Schwundes ausgesetzt.

Da Privatleute vielfach keine oder geringe Kenntnis für die richtige Behandlung der Kartoffeln haben, diese auch vielfach in großen Mengen in ungeeigneten Räumen eingelagert sein werden, so ist Ueberwachung der Kartoffelbestände eine patriotische Pflicht eines jeden Kartoffelbesizers.

Die Vordrucke sind daher häufig nach Kranken, angestauten und verdorbenen Kartoffeln zu durchsuchen und diese unverzüglich zu beseitigen, damit sie die übrigen Kartoffeln nicht anstecken.

Die Kartoffelbesitzer wollen sich an die Ortsbehörden oder die Landwirte im Bezirke wenden, die gern bereit sein werden, sie über die richtige Behandlung der Kartoffeln aufzuklären.

Glauchau, den 31. Januar 1917.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungsamtmann Kensch.

Getreidewerträge.

Der wegen genauer Föhlung der Feststände angeordnete Ausdruck des Brotgetreides wird in nächster Zeit ein weiteres Mal & Verkaufangebot an solchen zur Folge haben.

Um einer Uebersättigung der Mühlen und Lager der Getreidehändler und den damit verbundenen Schwereigkeiten vorzubeugen, will der Bezirksverband auch dieses Jahr den Landwirten den Abschluß von Kaufverträgen mit den Käufern des Bezirksverbandes assistieren, die es ermöglichen, das angebotene Getreide bereits jetzt in das Eigentum des Getreideverbandes übergeht, aber einzuweilen und bis auf Anruf bei den Landwirten in pflegerischer Behandlung liegen bleibt. Zu diesen Verträgen können die vorjährigen Formulare benutzt werden, die den Mühlen und Getreidehändlern zur Verfügung gestellt werden.

Da mit dem 1. April 1917 die Getreidepreise um 15 Mark pro Tonne sinken, so sind die Landwirte durch die Verträge noch in der Lage, den Vorteil des höheren Preises bis Ende März zu genießen. Nach dem 15. März dürfen Verträge nicht mehr geschlossen werden.

Auf jeden durch Vertrag angekauften 1 Zentner Brotgetreide werden die Mühlen und Getreidehändler 1 M. Anzahlung leisten.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungsamtmann Kensch.